

Bebauungsplan Nr. 21 – Brede

Textliche Festsetzungen

- Im Bereich des Bebauungsplans sind Zufahrten jeglicher Art von der Stockumer Straße (L 507) nicht zulässig.
- Die festgesetzten privaten Grünflächen sind je 1.000 m² mit 8 großwüchsigen Laubbäumen zu bepflanzen.
- Die Zulässigkeit von Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetrieben im Sinne des § 11 (3) Baunutzungsverordnung 1977 wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Werne vom 24. April 1978 (Bekanntmachungsblatt, Teil A, Heft 75 -IV/247 -) ausgeschlossen.
- Gemäß Gutachten zur Immissionssituation „Geruchsbewertung“ des Instituts für Abfall- und Abwasserwirtschaft, Ahlen, vom 17.12.1999 sind - wie im Bebauungsplan dargestellt - nur immissionsunempfindliche Betriebe zulässig.
- Nicht zulässig sind Betriebe der Lebensmittelbranche (Reinluftqualitätsstandards) und Betriebe mit angeschlossener Wohnnutzung.

Hinweise und Empfehlungen

- Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, auf ihren Grundstücken Regenauffangbehälter (Zisternen) einzubauen, in denen das Niederschlagswasser gesammelt wird.
- Im Bereich der Zu- und Abfahrtsverbote entlang der Stockumer Straße sowie im Einmündungsbereich der Planstraße in die L 507 sind die Gewerbegrundstücke mit einer Einfriedung ohne Tür und Tor zu versehen.
- Werbeanlagen entlang der L 507 und Beleuchtungsanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Straßenbauverwaltung.